



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Schopensehl 15, 20095 Hamburg

Hamburger Hockey-Verband e.V.
Schäferkampsallee 1
21423 Hamburg

Via E-Mail: b.vonlivonius@hamburg hockey.de

**Staatsrat für Sport
Christoph Holstein**

Schopensehl 15
20095 Hamburg

Telefon (040) - 4 28 24 - 380
Telefax (040) - 4 28 24 - 372
christoph.holstein@bis.hamburg.de

Hamburg, 07. August 2020

Ausnahmegenehmigung für die Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs im Rahmen der 1. und 2. Bundesliga Hockey sowie im Rahmen der Regionalligen Jugend der Altersklassen weibliche Jugend A, weibliche Jugend B, männliche Jugend A, männliche Jugend B

Sehr geehrte Frau von Livonius,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag vom 22. Juli 2020 gemäß §20 der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg vom 30. Juni 2020 (gültig ab 15. Juli).

Von der Untersagung des Wettkampfbetriebs gemäß §20 Absatz 6 Satz 3 der Allgemeinverfügung können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb bei überregionalen und bundesweiten Wettbewerben erteilt werden.

In der 1. und 2. Bundesliga nehmen folgende Mannschaften Ihres Verbandes im deutschlandweiten Vergleich teil:

- 1. Bundesliga Damen: Uhlenhorster HC, Club an der Alster, Harvestehuder THC, Großflottbeker THGC
- 2. Bundesliga Damen: TG Heimfeld, Hamburger Polo Club, Klipper THC
- 1. Bundesliga Herren: Uhlenhorster HC, Hamburger Polo Club, Club an der Alster, Harvestehuder THC, Großflottbeker THGC
- 2. Bundesliga Herren: Klipper THC, THK Rissen

Darüber hinaus können die Regionalligen Jugend der Altersklassen weibliche Jugend A, weibliche Jugend B, männliche Jugend A und männliche Jugend B am Spielbetrieb zur Qualifikation zu Deutschen Jugendmeisterschaften sowie an den Deutschen Jugendmeisterschaften selbst teilnehmen.

Unter Einhaltung der von Ihnen eingesandten Hygienekonzepte gestatten wir diesen Mannschaften bis auf Widerruf ab sofort den Trainings- und Wettkampfbetrieb gemäß § 20 Abs.6. Die erteilte Ausnahmegenehmigung gilt ebenso auch für den jeweiligen Gegner an

offiziellen Spieltagen des genannten Wettbewerbs, welche in Hamburg ausgetragen werden. Die Ausnahmegenehmigung erlischt mit Ausscheiden aus dem jeweiligen Wettbewerb. Sofern die Spiele mit Zuschauerbeteiligung stattfinden, ist auch § 9 der Allgemeinverfügung zu beachten. Der ausrichtende Verein ist ausdrücklich für die Einhaltung der entsprechenden Regelungen zuständig.

Weiterhin sind alle anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitslisten sind von den hier genannten Vereinen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

Die Allgemeinen Verhaltensregelungen der Hamburger Gesundheitsbehörde sowie des Robert-Koch-Instituts sind zwingend einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Halstein

